

"VEREINSRECHT"

Online-Vortrag am 15. Februar 2022
Runder Tisch Vereine

Dr. Thomas Milde

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht

Bleichstraße 2
64283 Darmstadt

Sekretariat Anwaltschaft:
T: 0 61 51/29 70-15
b.reisberg@knarr-knopp.de

Notarielle Angelegenheiten:
T: 0 61 51/29 70-15
notariat@knarr-knopp.de

KNARR & KNOPP
MILDE | NETUSCHIL | ZIMMER

Rechtsanwälte
Notare
Fachanwälte

Darmstadt
Frankfurt am Main
Griesheim
Ober-Ramstadt
Pfungstadt

I. Einführung

1. Unterscheidung wirtschaftliche Vereine/ Idealvereine (ideelle Vereine)
2. Gesellschaftliche Relevanz wirtschaftlicher Vereine gering, ideeller Vereine sehr groß
 - In der Praxis sind wirtschaftliche Vereine eher selten (Beispiele: privatärztliche Verrechnungsstelle für Ärzte, wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt)
 - Der vorliegende Vortrag befasst sich nachfolgend ausschließlich mit Idealvereinen.
3. Vereine genießen den Schutz des Grundgesetzes (Art. 9, Vereinigungsfreiheit)
4. Unterscheidung zwischen rechtsfähigen Vereinen und nicht rechtsfähigen Vereinen
 - a. Unterscheidungsmerkmal: Eintragung im Vereinsregister - führt zur Entstehung einer juristischen Person, die steuerlich dem Körperschaftsteuergesetz unterfällt.
 - b. Auch „nicht rechtsfähige Vereine“ können im Wirtschaftsverkehr als rechtsfähig angesehen werden, da sie nach dem Recht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zu beurteilen sind, die ihrerseits wiederum nach neuerer Entwicklung Rechtsfähigkeit, zum Beispiel vor Gericht, genießen.
 - c. Beispiele:
 - Wirtschaftsverbände (in der Regel rechtsfähige Vereine)
 - Sport-, Kultur-, Umweltvereine (in der Regel rechtsfähige Vereine)

- Gewerkschaften (in der Regel nicht rechtsfähige Vereine – aus historischen Gründen)
 - Sogenannte Servicevereine (Bsp.: Lions, Rotary, Kiwanis – in der Regel nicht rechtsfähige Vereine)
 - Freie Wohlfahrtsverbände (in der Regel rechtsfähige Vereine)
- d. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur rechtsfähige Vereine.

II. Vereinsgründung

1. Erstellung einer Satzung, von mindestens 7 Person zu unterschreiben
2. Gründungsversammlung
 - a. Bestellung des Vorstandes entsprechend den Regelungen in der Satzung
 - b. Gründungsprotokoll
3. Anmeldung beim Vereinsregister (Teil des Amtsgerichts)
 - a. Durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl
 - b. Öffentlich beglaubigt (Notar oder – in Hessen - Ortsgericht)
 - c. Elektronische Anmeldung (noch) nicht erforderlich –anders als beim Handelsregister

III. Vereinsatzung

1. Zwingend sind hier Regelungen über

a. § 57 BGB:

- Name (muss sich von den Namen anderer Vereine am Ort unterscheiden)
- Sitz (Ort)
- Zweck
- Eintragungsabsicht
- Fehlen diese Regelungen, **muss** ein Eintragungsantrag zurückgewiesen werden. Eine bereits erfolgte Eintragung ist wieder zu löschen.

b. § 58 BGB

- Eintritt und Austritt von Mitgliedern
- Beiträge
- Bildung des Vorstands
- Mitgliederversammlung (wann ist sie zu berufen; Formen der Berufung; Beurkundung der Beschlüsse)
- Fehlen diese Regelungen, **soll** ein Eintragungsantrag zurückgewiesen werden. Erfolgte Eintragungen bleiben aber bestehen.

c. Für gemeinnützige Vereine gibt es weitere, zwingende Regelungen in der Satzung (siehe unten unter V.)

Fehlen diese, ist der Verein eintragungsfähig, aber nicht gemeinnützig und damit nicht steuerbegünstigt

2. Möglich ist die Aufnahme weiterer Regelungen, die aber gesetzlich nicht zwingend sind.

Beispiele hierfür sind Regelungen über:

- Weitere Vereinsorgane (Beiräte, Ausschüsse)
- Geschäftsführer

- Den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschränkung des Personenreises, der Vereinsmitglied werden kann

3. Ausgewählte Regelungsfragen zur Vereinssatzung

- a. Grundsätzlich gibt es eine weite Gestaltungsfreiheit der Vereinsmitglieder für die Satzung, § 40 BGB

- b. Viele Gestaltungsmöglichkeiten für die Vereinsführung eröffnet das Recht aber nur, wenn die Satzung entsprechende Regelungen enthält.

- c. Regelung zum Vereinszweck:
 - Dieser darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, muss also einen ideellen Zweck (nicht unbedingt gemeinnützigen Zweck) haben. Ansonsten liegt ein wirtschaftlicher Verein vor, der nicht eintragungsfähig ist.
 - Die Satzung muss Angaben über die Art der Zweckverwirklichung, also über die Art der Betätigung des Vereins enthalten. Angabe der wesentlichen Tätigkeit („... insbesondere...“) genügt

- d. Bestimmung des Personenkreises, der Mitglied werden kann
 - (1) Solche Regelungen sind grundsätzlich zulässig (Bsp.: juristische/natürliche Personen; Religionszugehörigkeit; berufliche Vorbildung; Geschlecht; Alter; Berufsgruppe; wirtschaftliche Ausrichtung eines Unternehmens)
 - (2) Besonderheiten gelten für gemeinnützige Vereine (s.u.)
 - (3) Unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern sind grundsätzlich zulässig, Bsp.:
 - Ordentliche/ außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)
 - Ehrenmitglieder
 - Aktive/Passive Mitglieder

- Insofern unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Beiträge möglich, ebenso Stimmrechtsausschlüsse für bestimmte Mitgliedergruppen. Unentziehbare Mitgliedschaftsrechte – Bsp.: das Recht auf Teilnahme an einer Mitgliederversammlung – müssen aber gewahrt werden

e. Regelungen zum Vorstand

- (1) Regelung über die Anzahl der Mitglieder und deren Funktion: Bsp.: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenswart, Beisitzer
- (2) Wichtig vor allem: Vertretungsbefugnisse regeln
 - Am besten Regeln treffen, die immer gelten: Bsp.: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender jeweils allein, 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam u.a.
 - Weniger gut: Vorsitzender, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter (Voraussetzungen unklar – „Verhinderung“ – wann wer den Verein vertritt)
- (3) Dauer der Bestellung
 - Amtszeit festlegen sowie Regelungen über geschäftsführendes Verbleiben im Amt, bis neuer Vorstand bestellt ist.

f. Mitgliederversammlung (MV)

Zweckmäßig sind hier Regelungen über:

- (1) ordentliche Mitgliederversammlungen (Turnus) / außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Wer leitet die Versammlung, wer führt Protokoll
- (3) Art der Beschlussfassung, insbesondere bei Wahlen (Bsp.: Zulässigkeit sogenannter Blockwahlen; Wahl durch Handaufheben oder geheim)
- (4) Beschlussfähigkeit (Anforderungen nicht zu hoch schrauben!); Vertretung von Vereinsmitgliedern zulässig?

- (5) Einladung
 - Frist
 - Form (Schriftform oder Textform, letzteres ist zu bevorzugen; Medien bestimmen, E-Mail oder SMS sind zulässig)
- (6) Art der Durchführung der MV. Zulässig sind Regelungen, wonach
 - Versammlung insgesamt elektronisch durchgeführt wird,
 - Hybridversammlungen erfolgen (Präsenzveranstaltung mit elektronischer Zuschaltung von Beteiligten)
 - Bis 31.08.2022 beide vorgenannte Formen auch ohne entsprechende Satzungsregelung möglich (§ 5 COVMG)
 - Immer erforderlich: geeignete technische Vorkehrung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung, insbesondere von Abstimmungen. Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- (7) Zulässigkeit mit Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung:
 - Nach dem Gesetz immer möglich, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (meistens unrealistisch)
 - Satzung kann niedrige Anforderungen bestimmen (Bsp.: ausreichend, wenn alle Mitglieder Gelegenheit zur Teilnahme erhalten)
 - Bis 31.08.2022: Ausreichend, wenn alle Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten + innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist mindestens 50 % die Stimmen abgegeben haben (auch ohne Satzungsregelung)
- (8) Eventueller Ausschluss des Stimmrechts für bestimmte Mitgliedergruppen (Bsp.: Fördermitglieder)

4. Spätere Änderungen der Satzung

- a. Satzungsändernde Mehrheit entweder gemäß Satzungsbestimmungen oder § 33 BGB
- b. Wirksam erst mit Eintragung ins Vereinsregister

IV. Vereine und Steuern

1. Grundsätzlich sind Vereine taugliche Steuersubjekte für alle Steuerarten insbesondere
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer
 - Grunderwerbsteuer
 - Lohnsteuer

2. Häufige Problemfälle
 - Durchführung von Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
 - Teilnahme an Festen mit eigenem Stand
 - Beschäftigung von Mitarbeitern, insbesondere Problemkreis sogenannter Vertragsamateure
 - Steuerliche Beratung ist in diesen Fällen immer empfehlenswert
 - Gilt auch und gerade für gemeinnützige Vereine

V. Gemeinnützige Vereine

1. Unterscheidung von „einfachen“ Idealvereinen
 - a. Entscheidend ist der **Zweck** des Vereins
 - dieser und die Art seiner Verwirklichung (was macht der Verein?) müssen in der Satzung genau geregelt werden (**formelle Satzungsmaßigkeit**)

 - b. Darüber hinaus sind Ausführungen erforderlich, dass der Verein die gesetzlichen Vorgaben
 - Unmittelbare, ausschließliche und selbstlose Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks umsetzt (Einzelheiten in den §§ 55 – 58 AO)

- Darüber hinaus muss die Satzung Regelungen enthalten, wonach der sogenannte „Grundsatz der Vermögensbindung“ beachtet wird (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 + 4 AO; § 61 AO)
 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Hierfür ist regelmäßig vorgesehen, dass es dann einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Gemeinde für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen ist.
- c. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Satzungsbestimmungen entsprechen (§ 59 AO, sogenannte **materielle Satzungs-mäßigkeit**). Dazu gehört auch, dass ein Verein die von ihm eingesam-melte Mittel zeitnah für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwe-cke zu verwenden hat.
- d. Die gemeinnützigen Zwecke sind im Katalog des § 52 AO geregelt (vgl. Anlage)
- e. Sonderfälle von gemeinnützigen Zwecken sind mildtätige Zwecke und kirchliche Zwecke (§§ 53, 54 AO)
- f. Die Konsequenzen der Gemeinnützigkeit sind durchweg steuerlicher Art
- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Befreiung von der Körperschaftsteuer (also der Einkommenssteuer für Körperschaften), § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Voraussetzung ist die formelle und materielle Satzungs-mäßigkeit des Vereins. Die Befreiung gilt nicht für (grundsätzlich zulässige) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine.
 - (2) Spenden an den Verein sind in Höhe von bis zu 20 % des Gesamt-betrags der Einkünfte absetzbar.
 - (3) Auch Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich absetzbar. Das gilt aber nicht für Vereine die typischerweise den Interessen der Mitglieder dienen, wie:

- Sportvereine
 - Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Fastnacht u.a. (§ 52 Abs.2 Nr. 23 AO)
2. Die formelle Satzungsmäßigkeit wird vom Finanzamt gesondert festgestellt (§ 60a AO)
- a. Zweckmäßig ist es, schon vor Gründung des Vereins, insbesondere bei der Anmeldung zum Vereinsregister eine Auskunft des Finanzamtes (Körperschaftsteuerstelle) einzuholen, ob die vorgesehene Satzung die Anforderungen an Gemeinnützigkeit erfüllt.
 - b. Sobald diese Auskunft vorliegt, kann parallel zur Anmeldung des Vereins beim Vereinsregister die formelle Bestätigung der Satzungsmäßigkeit beantragt werden.
 - c. Erst wenn diese Bestätigung durch das Finanzamt vorliegt, sollten Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
3. Einzelfragen:
- a. Ausschluss einzelner Bevölkerungsgruppen aus einem Verein (zum Beispiel bei einem Schützenverein, der nur Männer aufnimmt) – mit Gemeinnützigkeit vereinbar?
 - (1) Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist die selbstlose Förderung der „Allgemeinheit“ auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet
 - (2) Wenn die Zweckverwirklichung des Vereins vor allem den Mitgliedern zu Gute kommt (Bsp.: bei Sportvereinen, auch Schützenvereinen) ist eine Forderung der Allgemeinheit nur gegeben, wenn Zugang der Mitgliedschaft für alle Bevölkerungsgruppen

- (3) Bei rein altruistischen Zwecken, bei denen die Mitglieder nicht von den Leistungen des Vereins profitieren – auch Beschränkung auf einzelne Bevölkerungsgruppen denkbar, ohne Gemeinnützigkeit zu verlieren
- b. Verstöße gegen die materielle Satzungsmaßigkeit
- Führen zum Verlust steuerlicher Privilegien des Vereins und können eine Haftung des Vorstands nach § 10b Abs. 4 EStG für zu Unrecht ausgestellte Spendenbescheinigungen auslösen. Gefahr besteht insbesondere, wenn Vereinsmittel für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Finanzämter gehen regelmäßig auch bei Steuervergehen von einem (nachträglichen!) Wegfall der formellen Satzungsmaßigkeit aus.

VI. Haftung des Vorstands und der Mitglieder

1. Grundsätzlich nur Haftung für schuldhafte, also vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese zu einem Vermögensschaden führen.
 - a. Anders als bei GmbH oder AG keine spezielle Haftungsnorm im Vereinsrecht
 - b. Aber allgemeine Haftungsregelungen für übernommene Aufgaben, z. B. nach Auftragsrecht, Dienstleistungsrecht (letztlich § 280 BGB)
 - c. Haftung grundsätzlich nur gegenüber dem Verein. Gegenüber einzelnen Mitgliedern nur, wenn diesen gegenüber besondere Verpflichtungen vom Vorstand oder von anderen Mitglieder übernommen wurden.
 - d. Haftung gegenüber Dritten (also nicht gegenüber dem Verein und nicht gegenüber Mitgliedern) nur aufgrund besonderer Vorschriften:

- Deliktische Haftung bei Verletzung von Eigentum oder körperlicher Gesundheit , § 823 BGB
- Haftung für Insolvenzverschleppung, § 42 BGB (nur für den Vorstand)
- Für Steuerschulden (§ 34 AO) und Sozialversicherungsbeträge - Haftung des Vorstands
- Für zu Unrecht ausgestellte Spendenbescheinigungen – Haftung des Vorstands nach § 10b Abs. 4 EStG

e. Haftungserleichterung nach §§ 31a,b BGB

- (1) Wenn Vergütung nicht mehr als 840,00 € jährlich beträgt – Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Aufwendungsersatz wird zur Ermittlung der 840,00 €-Grenze nicht mitgerechnet
- (3) Soweit in diesen Fällen eine weitergehende Haftung (auch für einfache Fahrlässigkeit) gegenüber Dritten besteht, gibt es einen Freistellungsanspruch des Vorstands oder des Vereinsmitglieds gegen den Verein

2. Darüber hinaus keine Haftung des Vorstands oder von Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereins

VII. Vereine und Arbeitsrecht

1. Grundsätzlich sind alle Regelungen des Arbeitsrechts für Vereine als Arbeitgeber anwendbar
2. Nach der Rechtsprechung keine Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes auf angestellte Vorstandsmitglieder. Gleiches gilt für Geschäftsführer, wenn sie gleichzeitig als „besondere Vertreter“ (§ 30 BGB) des Vereins berufen sind
3. Keine Arbeitnehmer sind nach der Rechtsprechung Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, etc. sofern ihre Vergütung den Rahmen des § 3 Ziff. 26 EStG (bis

zu 3.000,00 € jährlich) nicht übersteigt. In dieser Höhe sind die Vergütungen dann auch von der Einkommensteuer befreit.

Anlagen:

- Beispielsatzung eines Gemeinnützigen Vereins
- Text des § 52 AO

Mustersatzung eines gemeinnützigen Vereins

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den NamenEr soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in .. (*Ort angeben*).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (*Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2*) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung...(*Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung angeben*). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem

Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für ... *(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks)*.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

... *(Ort)*, ... *(Datum)*

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Abgabenordnung

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) ¹Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. ²Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. ³Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

²Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. ³Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.